

Satzung

Präambel

Die katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Eutingen unterhält seit 1989 eine Partnerschaft mit der Diözese Matadi in der Demokratischen Republik Kongo. In der Partnerschaftsvereinbarung vom 01.10.2024 verpflichten sich beide Seiten, sich dafür einzusetzen, dass die Gemeinschaft der Marienschwestern von Matadi (SSMM) in Eutingen einen Konvent gründet, deren Mitglieder zu Pflegefachkräften ausgebildet werden und sich darüber hinaus ihrem Charisma (Lehramt, Krankenpflege, soziale und karitative Werke) entsprechend, seelsorgerlich in die Gemeinde einbringen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pflegebrücke Matadi “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72184 Eutingen im Gäu
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Eutingen im Gäu verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2, Nr. 4 AO)
2. Der Verein sieht seine Aufgabe in der zeitgemäßen Verwirklichung christlicher Nächstenliebe gegenüber allen Menschen jeder Konfession.

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflege- und Seniorenhilfe
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ...
 - Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
 - Finanzielle Unterstützung bis zum Erlangen der Ausbildungsvoraussetzungen zu Pflegefachkräften.
 - Unterstützung zum Erlernen der deutschen Sprache
 - Unterstützung bei der Unterbringung/Wohnraum.
 - Unterstützung bei Behördengängen
 - Unterstützung zum Erlangen der Fahrerlaubnis
 - Unterstützung bei der Integration in das Gemeindeleben

4. Der Verein nimmt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde Eutingen wahr. Zur Erfüllung seiner Aufgaben sucht der Verein die Zusammenarbeit mit der katholischen Spitalstiftung Horb, dem Schönstatt-Zentrum Liebfrauenhöhe, den sozialen und karitativen Einrichtungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der bürgerlichen Gemeinde Eutingen im Gäu.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven -, Förder- und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Körperschaften werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand/der Vorstandschaft zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand/die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung. Personenbezogene Daten müssen stets sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein (Art. 5 Abs. 1d DSGVO). Daraus folgt die Verpflichtung eines Vereins, für die Aktualität der ihm vorliegenden Daten Sorge zu tragen und bekanntermaßen unrichtige Daten unverzüglich zu löschen bzw. zu berichtigen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Darüber hinaus hat jedes aktive Mitglied die Pflicht, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
2. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, dem Kassier, Schriftführer, Medienwart und bis zu 4 Beisitzer.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9 Aufgaben des Vorstands/der Vorstandschaft

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands/der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands/der Vorstandschaft können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand/der Vorstandschaft. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand/der Vorstandschaft aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands/der Vorstandschaft berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands/ Vorstandschaft

1. Der Vorstand/die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand/die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands/der Vorstandschaft sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands/der Vorstandschaft zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung.
- b) die Festsetzung der Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands/der Vorstandschaft und zwei Kassenprüfer.
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands/der Vorstandschaft
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe von Termin, Ort und der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

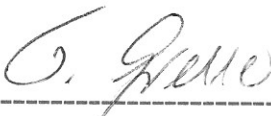
§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde Eutingen im Gäu, zur Verwendung für die Unterstützung der Partnerschaftsdiözese Matadi (Kongo) und zwar zu unmittelbaren und ausschließlichen, gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Eutingen im Gäu, den 13.10.2025

Eutingen, 13.10.2025 

Ort, Datum,

Eutingen, 13.10.2025 

Ort, Datum,

Eutingen, 13.10.2025 

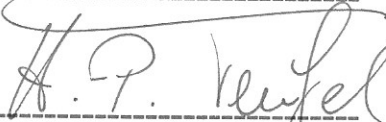
Ort, Datum,

Eutingen, 13.10.2025 

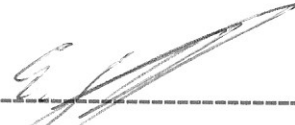
Ort, Datum,

Eutingen, 13.10.2025 

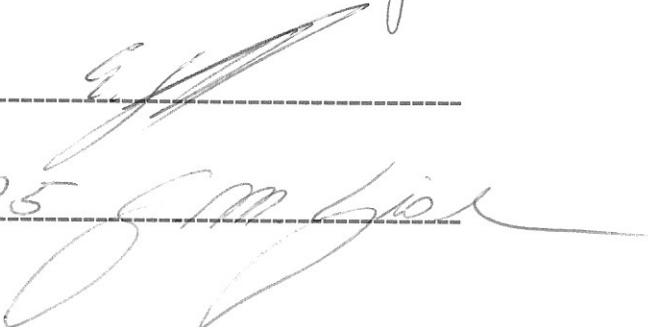
Ort, Datum,

Eutingen, 13.10.2025 

Ort, Datum,

Eutingen 13.10.2025 

Ort, Datum,

Eutingen 13.10.25 

Ort, Datum,